STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den

Vorlage zum Beschluss-Nr. 141-19/24

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Ellrich**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Ellrich.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	- Beschluss Nr. 083-19/24 - Beschluss Nr. 122-19/24
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	- Eltern per E-Mail-Verteiler: 30.04.2021 - Jugend- und Sozialausschuss: 27.04.2021 - Finanzausschuss: 04.05.2021 - Haupt- und Vergabeausschuss: 03.05.2021
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	- je nach verfügten Notbetreuungen
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	…….
davon anwesend:	…….	Nein – Stimmen:	…….
		Enthaltungen:	…….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
-keine-

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 141-19/24**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Ellrich.

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 083 -19/24 wurde durch den Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2020 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Ellrich beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Ellricher Zeitung am 01. Dezember 2020, die redaktionelle Korrektur als auch die 1. Änderung der Gebührensatzung (vom 15. April 2021, Beschluss Nr. 122-19/24) am 01. Mai 2021 in ebendieser. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Ellrich trat zum 1. Januar 2021, deren 1. Änderungssatzung zum 2. Mai 2021 in Kraft.

Mit der Einführung des § 30 b des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125,126), dürfen im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 Elternbeiträge für Kinder nicht erhoben werden, wenn diese keine oder an weniger als sechs Tagen pro Kalendermonat eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben. Diese Regelung (§ 30 b Abs. 1 ThürKigaG) gilt nur für Kalendermonate, in denen die Einrichtungen an mehr als 15 Kalendertagen geschlossen sind.

Mit der Einführung des § 30 b ThürKigaG wurde lediglich die Verfahrensweise im Umgang mit zu erhebenden Elternbeiträgen geregelt. Offen bleibt, mit der landesrechtlichen Regelung des § 30 b ThürKigaG, der Umgang mit den in § 29 Abs. 3 ThürKigaG normierten Verpflegungsgebühren. Um eine einheitliche Grundlage der Abrechnung zu schaffen, empfiehlt die Verwaltung, den vorgeschlagenen, neu einzufügenden § 6 Abs. 4 der Kita-Gebührensatzung zu beschließen.

Bei Aussetzung der Verpflegungsgebühren ist eine Beteiligung des Elternbeirates im § 12 ThürKigaG nicht ausdrücklich vorgesehen. Zudem soll mit der 2. Änderungssatzung der Kita-Gebührensatzung eine Besserstellung der Eltern erwirkt werden. Gleichwohl wurden die Eltern per E-Mail-Verteiler am 30. April 2021 in Kenntnis gesetzt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Anlage